

# GEMEINDE MÖTTINGEN

Dorfplatz 12  
86753 Möttingen  
Landkreis Donau-Ries  
Freistaat Bayern



---

## EINBEZUGSSATZUNG „IM ZÜRCH“ BALGHEIM

---

Die Grenzen des Satzungsgebiets für die Einbezugssatzung ergeben sich aus der Planzeichnung

Bestandteile der Einbezugssatzung sind:

Die Einbezugssatzung besteht aus:

- A PLANZEICHNUNG
- B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- C VERFAHRENSVERMERKE

Beigefügt:

- D BEGRÜNDUNG
- E UMWELTBERICHT

Entwurf i.d.F. vom 20.09.2021,  
zuletzt geändert am 29.11.2021

---

Verfasser:



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

<b>A</b>	<b>PLANZEICHNUNG DER EINBEZUGSSATZUNG (M 1:1000)</b>	<b>4</b>
<b>B</b>	<b>TEXTLICHE FESTSETZUNGEN</b>	<b>5</b>
1	Präambel.....	5
1.1	Rechtsgrundlagen .....	5
1.2	Geltungsbereich .....	5
1.3	Zulässigkeit von Vorhaben .....	5
1.4	In-Kraft-Treten .....	5
2	Planungsrechtliche Festsetzungen .....	5
2.1	Maß der baulichen Nutzung .....	5
2.2	Überbaubare Grundstücksfläche .....	5
2.3	Abstandsflächen.....	5
3	Örtliche Bauvorschriften.....	6
4	Grünordnung (siehe Planzeichnung) .....	6
4.1	Pflanzung .....	6
4.2	Artenliste .....	6
5	Hinweise .....	7
5.1	Immissionen .....	7
5.2	Altlasten.....	7
5.3	Bodenschutz .....	8
5.4	Denkmalschutz.....	8
5.5	Belange des Brandschutzes .....	8
5.6	Wasserwirtschaftliche Belange .....	8
5.6.1	Grundwasser/Schichtenwasser.....	8
5.6.2	Drainagen.....	8
5.6.3	Niederschlagswasserbeseitigung.....	9
5.6.4	Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen.....	9
5.6.5	Grundwasser-Wärmepumpen / Erdwärmesondenanlage .....	9
<b>C</b>	<b>VERFAHRENSVERMERKE</b>	<b>10</b>
1	Aufstellungsbeschluss .....	10
2	Auslegung (Offenlegung).....	10
3	Satzungsbeschluss.....	10
4	Aufgestellt / Ausgefertigt.....	10
5	In-Kraft-Treten.....	10
<b>D</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>	<b>11</b>
1	Anlass und städtebauliche Zielsetzung.....	11
2	Wahl des Verfahrens .....	11
3	Planungsrechtliche Situation.....	12
4	Planungsrechtliche Festsetzungen .....	12
4.1	Maß der baulichen Nutzung .....	12
4.2	überbaubare Grundstücksflächen .....	12
4.3	Abstandsflächen.....	12
5	Örtliche Bauvorschriften.....	12
6	Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	13
7	Landschaft und Grünordnung .....	13
8	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	13
9	Lageplan: Bestand (M 1:1000).....	14
10	Lageplan: Eingriffsermittlung (M 1:1000).....	15

<b>E</b>	<b>UMWELTBERICHT</b>	<b>16</b>
1	Allgemeines .....	16
2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes .....	16
3	Umweltschutzziele und übergeordnete Vorgaben aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen .....	16
4	Schutzgebiete/-ausweisungen .....	16
5	Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen .....	17
5.1	Schutzgut Mensch .....	17
5.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	17
5.3	Schutzgut Boden .....	17
5.4	Schutzgut Wasser .....	17
5.5	Schutzgut Klima und Luft .....	17
5.6	Schutzgut Landschaft .....	17
5.7	Schutzgut Sach- und Kulturgüter .....	17
6	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ...	17
7	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....	18
7.1	Vermeidung und Minderung .....	18
7.2	Ausgleich .....	18
8	Aussagen zur Umweltverträglichkeit und zum Monitoring .....	18
8.1	Umweltverträglichkeit des Vorhabens .....	18
8.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....	18
9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	18



# A PLANZEICHNUNG DER EINBEZUGSSATZUNG (M 1:1000)

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 09/2019; Abbildungssystem: UTM32N



- Geltungsbereich Satzung  
1.904 m<sup>2</sup>
- geplante Gebäude (unverbindlich)
- bestehende Haupt- & Nebengebäude
- Verkehrsfläche  
126 m<sup>2</sup>
- Baufläche inkl. Freifläche  
1.630 m<sup>2</sup>
- Private Grünfläche  
148 m<sup>2</sup>

- Laubbäume/Gehölze zu pflanzen
- Bemaßung  
6
- Archäologisches Denkmal
- Biotop laut amtlicher Biotopkartierung
- Biotop laut amtlicher Biotopkartierung

*Handwritten signature in blue ink.*

## **B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **1 Präambel**

Die Gemeinde Möttingen, Landkreis Donau-Ries erlässt aufgrund des Art. 23 GO (Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) und gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des BauGB (Baugesetzbuch) und Art. 81 BayBO (Bayerische Bauordnung) folgende Einbezugssatzung.

#### **1.1 Rechtsgrundlagen**

Für den Geltungsbereich gelten nachfolgende Rechtsgrundlagen, sofern die nachfolgenden Festsetzungen oder die kommunalen Satzungen nichts anderes bestimmen.

- a) Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- c) Planzeichenverordnung (PlanZV)
- d) Bayerische Bauordnung (BayBO)
- e) Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

#### **1.2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.-Nrn. 109/1 und 110 (TF) Gemarkung Balgheim.

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den aus der beigefügten Planzeichnung (Maßstab 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Planzeichnung der Einbezugssatzung ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **1.3 Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb des Geltungsbereichs richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 29 BauGB nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der nachstehenden Festsetzungen mit zugehöriger Planzeichnung

#### **1.4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB in Kraft.

## **2 Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **2.1 Maß der baulichen Nutzung**

Die Zahl der Vollgeschosse wird auf zwei beschränkt.

Die maximal zulässige Wandhöhe, gemessen an der traufseitigen Außenkante der Außenwand als Abstand zwischen dem unteren Bezugspunkt (siehe nachfolgender Punkt Höhenlage) und dem Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut (= oberer Bezugspunkt) darf höchstens 6,6m betragen.

Die maximale Firshöhe, gemessen vom unteren Bezugspunkt bis zum höchsten Punkt der äußeren Dachhaut darf höchstens 12m betragen.

Höhenlage: Die Oberkante des EG-RFB (Erdgeschoss-Rohfußboden) ist der untere Bezugspunkt und darf am höchsten natürlichen Geländepunkt am Gebäude nicht mehr als 50 cm über dem natürlichen Gelände liegen.

### **2.2 Überbaubare Grundstücksfläche**

Haupt- und Nebengebäude sind nur innerhalb der dargestellten Baufläche zulässig.

### **2.3 Abstandsflächen**

Bei der Bemessung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften nach Art. 6 der BayBO.

### 3 Örtliche Bauvorschriften

Zulässig sind Satteldächer sowie asymmetrische Satteldächer im Verhältnis ein Drittel/zwei Drittel und Walmdächer mit einer Dachneigung von 25° bis 48°.  
Der max. Dachüberstand beträgt an der Traufe 0,6m zuzüglich Dachrinne, am Ortgang 0,6m.

Dacheindeckungen für Hauptgebäude sind in ziegelroten, rotbraunen oder anthrazitfarbenen Tönen zulässig. Reflektierende Materialien sind unzulässig.  
Es sind nur Solaranlagen zugelassen, wenn diese parallel zur Dachfläche angebracht werden.

Für untergeordnete Bauteile wie z.B. Hauseingangs- und Terrassenüberdachungen, erdgeschossige Anbauten wie Wintergärten, Erker, etc. werden keine Festsetzungen zu Dachformen und Materialien getroffen.

Für Nebengebäude wie z.B. Garagen, Carports, etc. sind Satteldächer, Walmdächer, Flachdächer und Pultdächer zulässig. Pultdächer sind jedoch für Nebengebäude, Garagen und deren Anbauten nur bis zu einer maximalen Dachneigung von 20° zulässig

Einfriedungen sind ohne Sockel mit maximal 1,5m hohen Zäunen über Oberkante des bestehenden natürlichen Geländes zulässig. Des Weiteren sind einheimische Hecken zulässig. Einfriedungen in Form von Mauern sind unzulässig.

Die Versiegelung aller notwendigen Stellplätze und Garagenzufahrten ist in versickerungsfähiger Bauweise wie z.B. Schotterrasen, Pflaster, Rasengitterstein, Kies etc. auszuführen.

### 4 Grünordnung (siehe Planzeichnung)

#### 4.1 Pflanzung

Die Pflanzung hat gemäß Plandarstellung in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder spätestens zwei Jahre nach Aushub der Baugrube zu erfolgen. Ausfälle sind innerhalb eines Jahres gleichartig und gleichwertig durch Nachpflanzung zu ersetzen.

Für das Baugenehmigungsverfahren ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mit den überschlägig ermittelten Kosten vorzulegen.

#### 4.2 Artenliste

##### Bäume 2. Ordnung

Mindestpflanzqualität: Hochstamm (H) Stammumfang (StU) mind. 8-10 cm, 2 x verpflanzt

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hain-Buche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide

sowie Obstbäume der nachfolgenden, regionaltypischen, bewährten Sorten

##### Apfelbäume:

Alkmene, Boskoop, Bohnapfel, Brettacher, Glockenapfel, Gravensteiner, Jakob Fischer, Kaiser Wilhelm, Kesseltaler Streifling, Roter Eiserapfel, Ontario

##### Birnenbäume:

Ulmer Butterbirne, Oberösterreichischer Mostbirne, Gräfin von Paris, Köstliche von Charneux, Kongressbirne, Conference, Bayerische Weinbirne, Sülibirne

##### Zwetschgen/Renekloden/Mirabellen/Pflaumen:

Späte Fränkische Hauszwetschge, Frühe Bühler Zwetschge, Ortenauer, Cacaks Schöne, Schönberger Zwetschge, Quillins Reneklude, Mirabelle von Nancy, Hermann, Königin Victoria

**Kirschen:**

Büttners Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Kassins Frühe Herzkirsche, Schattenmorelle, Ungarische Traubige, Ostheimer Weichsel

**Quitten:**

Konstantinopler, Wudonia, Portugiesische, Vranja, Riesenquitte von Lescova

weitere Sorten in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde

**Hinweise für die Obstbaumpflege:**

Während der ersten fünf bis sieben Jahre nach der Pflanzung sind die Bäume regelmäßig im Frühjahr einem Erziehungsschnitt zu unterziehen, der für den Aufbau einer lichten, kräftigen Krone unabdingbar ist. Darunter fällt das Entfernen des Konkurrenztriebes und der nach innen und zu dicht wachsenden Triebe. Wenn ab ca. dem zehnten Standjahr der Grundaufbau der Krone abgeschlossen ist, ist alle zwei bis fünf Jahre ein Erhaltungs- oder Auslichtungsschnitt durchzuführen, der sich auf ein maßvolles Auslichten und Entfernen zu dicht stehender, abgetragener, kranker und toter Äste nach dem Laubfall beschränkt. (Quelle: Landschaftspflegekonzept Bayern, Bd.II.5 Streuobst, StMLU/ANL 1994).

Es wird empfohlen die Baumpflege durch einen fachlich qualifizierten Betrieb/Baumpfleger durchführen zu lassen, um nachhaltige Schädigungen durch unsachgemäßen Schnitt zu vermeiden.

**Sträucher**

Mindestpflanzqualität: 2 x verpflanzt, 60-100cm hoch

<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa arvensis</i>	Feld-Rose
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

## 5 Hinweise

### 5.1 Immissionen

Bedingt durch die unmittelbare Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Agrarflächen bzw. landwirtschaftlichen Betrieben sind Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen zu erwarten. Diese für eine dörfliche Lage üblichen Immissionen sind von den Anliegern (Eigentümer oder Mieter) tags wie nachts zu dulden. Dies gilt auch für die Immissionen, die durch landwirtschaftlichen Fahrverkehr verursacht werden.

Im Baugenehmigungsverfahren sind ggf. nach Aufforderung durch die zuständige Fachstelle im Landratsamt vom Bauherrn erforderliche Gutachten einzuholen und vorzulegen.

### 5.2 Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt. Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend die zuständige Behörde zu informieren.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

### 5.3 Bodenschutz

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV einzuhalten.

### 5.4 Denkmalschutz

In unmittelbarer Nähe des Plangebietes befindet sich folgendes Bodendenkmal<sup>1</sup>:

- D-7-7129-0123 „Siedlung des Neolithikums, der Bronzezeit, der Urnenfelderzeit und der Latènezeit; Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7.1 BayDschG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

### 5.5 Belange des Brandschutzes

Die Belange des Brandschutzes sind im Rahmen des Vorhabens genauer zu klären. Da das Grundstück am Ortsrand liegt, ist davon auszugehen, dass die Löschwasserversorgung über ein Hydrantennetz erfolgt. Der Löschwasserbedarf ist nach dem Arbeitsblatt W405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches zu ermitteln und sicherzustellen.

Auf die Bestimmungen des Art.5 BayBO hinsichtlich des Brandschutzes wird besonders hingewiesen. Die Feuerwehrezufahrt ist für Fahrzeuge bis 16t Gesamtgewicht und ausreichende Rettungswege sind sicherzustellen. Die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu beachten.

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3 m betragen.

### 5.6 Wasserwirtschaftliche Belange

#### 5.6.1 Grundwasser/Schichtenwasser

Der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gebäude und Keller gegen Auftrieb/Durchfeuchtung zu sichern sind (z.B. wasserdichte Wanne, Auftriebssicherung, etc.). Es wird empfohlen, bei Öltanks eine Auftriebssicherung vorzunehmen. Erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Grundsätzlich ist eine Versickerung des geförderten Grundwassers vorzusehen. Eine Grundwasserabsenkung über den Bauzustand hinaus ist nicht zulässig.

#### 5.6.2 Drainagen

Im Falle einer Beeinträchtigung bzw. Beseitigung von Drainagen (z.B. durch Anpflanzungen) ist eine ordnungsgemäße Ableitung sicherzustellen.

<sup>1</sup>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmal-Atlas, Zugriff am 09.08.2021

### 5.6.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind. Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) empfohlen. Auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 der DWA wird hingewiesen („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“).

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation zu beseitigen. Insbesondere trifft dies zu für Niederschlagswasser bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.

### 5.6.4 Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen

Infolge von Starkniederschlägen kann wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen führen. Die Entwässerungseinrichtungen sind so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt werden kann. Um eine Abflussbeschleunigung im Gewässer zu verhindern, sind ggf. entsprechende Rückhaltmaßnahmen vorzusehen.

Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor o. g. wild abfließendem Wasser sind ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf. Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass o.g. wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

### 5.6.5 Grundwasser-Wärmepumpen / Erdwärmesondenanlage

Ob der Baugrund im Baugebiet für einen Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen geeignet ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kJ/s ist von einem privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) durchzuführen. Anhand der Übersichtskarte im Energie-Atlas Bayern ([www.energieatlas.bayern.de](http://www.energieatlas.bayern.de)) ist der Bau einer Erdwärmesondenanlage nach derzeitigem Kenntnisstand nicht möglich (hydrogeologisch und geologisch oder wasserwirtschaftlich kritisch).

## C VERFAHRENSVERMERKE

### 1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Möttingen hat gem. §2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der öffentlichen Sitzung vom **20.09.2021** beschlossen, die Einbezugssatzung „Im Zürich“ zu erlassen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **30.09.2021 im Amtsblatt Nr. 13** ortsüblich bekannt gemacht.

### 2 Auslegung (Offenlegung)

Die Einbezugssatzung mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom **20.09.2021** wurde gem. §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom **11.10.2021 bis einschließlich 10.11.2021** zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am **30.09.2021 im Amtsblatt Nr. 13** ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB durchgeführt.

### 3 Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Möttingen hat mit Beschluss vom **29.11.2021** die Einbezugssatzung „Im Zürich“ in der Fassung vom **20.09.2021, zuletzt geändert am 29.11.2021** gem. §10 BauGB i.V.m. §34 Abs.4 Satz1 BauGB als Satzung beschlossen.

Möttingen, den **30.11.2021**



.....  
Timo Böllmann, 1. Bürgermeister



### 4 Aufgestellt / Ausgefertigt

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Einbezugssatzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom **29.11.2021** übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Möttingen, den **30.11.2021**



.....  
Timo Böllmann, 1. Bürgermeister



### 5 In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss wurde am **16.12.2021** ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Einbezugssatzung gem. §10 Abs.3 Satz4 BauGB in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen. Die Einbezugssatzung mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie Begründung mit Umweltbericht wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Möttingen zur Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Möttingen, den **17.12.2021**



.....  
Timo Böllmann, 1. Bürgermeister

